

Titel: **Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I und II)**
Bebauungsplan Nr. 33 der Gemeinde Roetgen
„Hahnbruch / Brunnenweg“

Stand: 20.07.2018

Auftraggeber: Gemeinde Roetgen / A 60 - Bauamt
Ansprechpartner: Herr D. Meyer
Auftrag vom: 21.03.2018
Projekt-Nr. : 18-17

Auftragnehmer: raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR
Projektbearbeitung: M.Sc. Ang. Geogr. Verena Niedek
Qualitätssicherung: Dipl.-Umweltwiss. Sarah Geilenkirchen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Veranlassung	1
2 Vorgehensweise	1
3 Lage und Größe des Plangebietes	3
4 Potenzielle Auswirkungen auf die Tierwelt (Wirkfaktoren)	4
5 Vorprüfung des Artenspektrums	4
5.1 Potenzielle Vorkommen im Plangebiet.....	4
5.2 Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und Umfeld	4
5.3 Einengung des Pools planungsrelevanter und sonstiger Arten	5
5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren auf den eingeeengten Artenpool	7
5.5 Ergebnis der Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I)	7
6 Faunistische Erfassung	8
6.1 Erfassungsmethodik.....	8
6.3 Ergebnisse der Bestandserfassung	9
7 Artenschutzfachliche Beurteilung	10
8 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	11
9 Zusammenfassende Schlussfolgerung	12
10 Quellenverzeichnis	13

DOKUMENTATION

Tab. D1: Planungsrelevante Arten für den ersten Quadranten des Messtischblattes Roetgen (5303-1) in den betreffenden Lebensraumtypen

Tab. D2: Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

1 Veranlassung

Im Ortsteil Rott der Gemeinde Roetgen soll westlich angrenzend an die vorhandene Wohnbebauung ein etwa 2 ha großes Wohngebiet mit Einfamilienhäusern entwickelt werden. Hierzu hat die Gemeinde Roetgen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 „Hahnbruch / Brunnenweg“ beschlossen. Für die Plangenehmigung sind ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB) und ein Fachbeitrag Artenschutz (FBA) zu erstellen.

Die raskin • Umweltplanung und -beratung GbR wurde am 21.03.2018 mit der Erarbeitung des Fachbeitrags Artenschutz beauftragt.

2 Vorgehensweise

Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange

Der Fachbeitrag Artenschutz (ASP) wird unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016) und der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MWEBWV & MKULNV 2010) durchgeführt. Weiterhin wird der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV 2017) berücksichtigt.

Im Rahmen des Fachbeitrags wird geklärt, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Prüfung des Artenspektrums

Hierzu wird in einem ersten Arbeitsschritt eine Prüfung des Artenspektrums durchgeführt. Es ist zu klären, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren ist nach der Novelle des BNatSchG auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten. Streng geschützt sind FFH-Anhang-IV-Arten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Zur Einengung des Pools planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ausgewertet (LANUV 2018). Hierzu erfolgt zunächst eine Abfrage der auf dem ersten Quadranten des Messischblatts Roetgen (5303-1) vorkommenden planungsrelevanten Arten.

Durch die Verschneidung der Lebensraumsprüche der ermittelten Arten mit der Biotop- und Habitatausstattung im Plangebiet wird der Artenpool weiter eingengt. Zur Ermittlung der Biotop- und Habitatausstattung erfolgte eine Begehung des Plangebietes am 23.03.2018. Darüber hinaus wurden eine konkrete Abfrage des Fundortkatasters des LANUV (FOK @LINFOS, Abfrage am 22.03.2018) und der Biologischen Station der StädteRegion Aachen (23.03.2018) durchgeführt.

Prüfung der Wirkfaktoren

Im zweiten Arbeitsschritt erfolgt eine Prüfung der Wirkfaktoren. Es wird beurteilt, bei welchen im Plangebiet verbreiteten planungsrelevanten Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Nach § 44 Abs. I BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Können bei europäisch geschützten Arten potenziell Zugriffsverbote des § 44 I BNatSchG ausgelöst werden, ist eine weiterführende Analyse erforderlich.

Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)

Sollte das Eintreten von Zugriffsverboten des § 44 I BNatSchG durch die Umsetzung des Planvorhabens bei europäisch geschützten Arten möglich werden ist eine weiterführende Analyse in Form einer „Vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II)“ erforderlich (MKULNV 2016).

Für die entsprechenden Arten bzw. Artengruppen ist dann zunächst durch Erfassungen zu ermitteln, welche Arten tatsächlich im Plangebiet und seiner direkten Umgebung vorkommen. Im Anschluss ist eine potenzielle Betroffenheit der tatsächlich im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten und europäischen Vogelarten zu beurteilen.

3 Lage und Größe des Plangebietes

Das Bebauungsplangebiet hat eine Größe von etwa 2 ha. Die deutlich reliefierte Fläche nimmt Höhen von 325 bis 345 m +NN ein (Abb. 1). Dabei fällt das Gelände von Südost nach Nordwest ab (vgl. auch RASKIN 2018). Im Süden, Westen und Norden des Plangebietes schließen Grünlandflächen und einige Gehölzstrukturen an. Im Osten befindet sich Bauland mit bereits einzelnen Wohnhäusern, das zur geschlossenen Bebauung Rotts überleitet. Das Plangebiet ist durch eine Wegschleife von Hahnbruch und Brunnenweg erschlossen, die derzeit den Charakter eines einspurigen, asphaltierten Wirtschaftsweges hat. Das Gebiet selbst ist von Intensivgrünland, einem Graben (teilweise mit Wasserbausteinen) sowie zwei kleinen Stillgewässern geprägt. Die Stillgewässer sind von Kleingehölz umgeben, ein weiteres Gebüsch ist im Zentrum des Plangebietes vorhanden. Zwei junge Einzelbäume (Brusthöhendurchmesser bis 10 cm) stehen am Wegesrand.

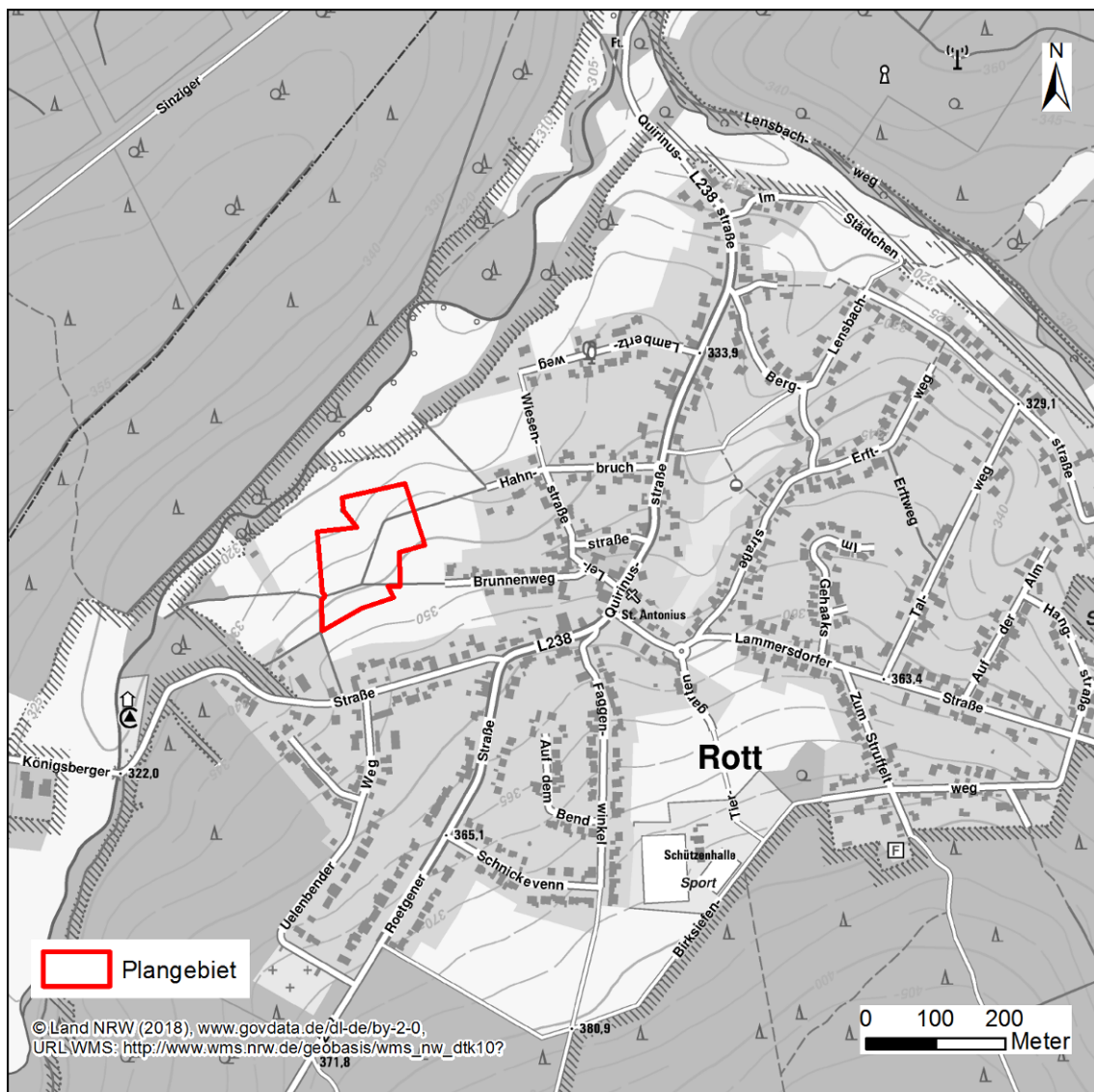


Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum (Ausschnitt aus der DTK).

4 Potenzielle Auswirkungen auf die Tierwelt (Wirkfaktoren)

Zu den anlagebedingten Wirkfaktoren auf die Tierwelt gehört der dauerhafte Verlust von Lebensraum (Intensivgrünland, Ruderalflächen, ggf. Stillgewässer) (vgl. auch RASKIN 2018). Des Weiteren ist davon auszugehen, dass das Gebüsch und die beiden jungen Bäume entnommen werden.

Hinzu kommen temporäre optische und akustische Störungen sowie ein Tötungsrisiko von Individuen während der Bauarbeiten (baubedingte Wirkfaktoren).

Vom „Betrieb“ des Wohn- und Mischgebietes gehen zusätzliche akustische und optische Störungen durch Bewegung von Mensch und Maschinen aus (betriebsbedingte Wirkfaktoren). Die Bewohner des neuen Gebietes werden das Umfeld im Rahmen einer stillen Naherholung nutzen.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Tierwelt sind die bestehenden Vorbelastungen des nahe gelegenen Siedlungsbereiches zu berücksichtigen. Die Wege im Plangebiet werden von Spaziergängern mit ihren Hunden genutzt. Des Weiteren werden Baumaßnahmen auf zwei Parzellen im bzw. am Plangebiet derzeit bereits durchgeführt.

5 Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Potenzielle Vorkommen im Plangebiet

Das Plangebiet liegt auf dem ersten Quadranten des Messtischblatts Roetgen (5303-1). Für diesen Quadranten sind insgesamt 28 planungsrelevante Arten gemeldet. Das Gros der Arten stellen die Vögel mit 26 Arten. Hinzu kommen mit der Wildkatze und dem Europäischen Biber zwei Säugetierarten.

Des Weiteren kann mit den allgemein häufigen Fledermausarten wie z.B. Zwerg- und Breitflügelfledermaus gerechnet werden.

Zwar sind keine Amphibienarten auf dem Messtischblattquadranten gemeldet. Da aber zwei kleine Stillgewässer im Plangebiet liegen, sind Vorkommen von Amphibienarten nicht auszuschließen, wenn auch unwahrscheinlich.

5.2 Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und Umfeld

Das Fundortkataster @LINFOS enthält keine Informationen zu konkreten Fundpunkten planungsrelevanter Arten im Plangebiet und Umfeld (300 m-Radius, Antwort von Frau Kreil am 26.03.2018).

5.3 Einengung des Pools planungsrelevanter und sonstiger Arten

Zur Einengung des Pools planungsrelevanter Arten sind im Plangebiet bzw. seinem nahen Umfeld die Lebensraumtypen „Fettwiesen und -weiden“, „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Fließgewässer“ sowie „Stillgewässer“, zu betrachten.

In diesen Lebensraumtypen können fast alle der für den betreffenden Messtischblattquadranten aufgeführten planungsrelevanten Tierarten potenziell vorkommen (vgl. Tab. D 1). Lediglich Vorkommen von Mittelspecht, Heidelerche und Waldlaubsänger, sind in den betroffenen Lebensraumtypen ausgeschlossen. Bluthänfling, Girlitz und Star wurden erst vor wenigen Wochen in den Pool planungsrelevanter Arten aufgenommen. Auch sie können potenziell in den im B-Plangebiet und seiner nahen Umgebung vorhandenen Biotoptypen vorkommen, obwohl ihr Vorkommen in den ausgewählten Lebensraumtypen noch nicht hinterlegt ist.

Zur Beurteilung der Eignung des Plangebietes auf die planungsrelevanten Arten erfolgte eine Geländebegehung am 23.03.2018. Bei den folgenden Arten kann ein Vorkommen aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche in Verschneidung mit der Habitatausstattung vor Ort im Vorhinein sicher ausgeschlossen werden.

Säugetiere

Der **Europäische Biber** ist ein charakteristischer Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzaunen. Seine geeigneten Lebensräume umfassen u.a. Bach- und Flussauen. *„Wichtig sind für Biber ein gutes Nahrungsangebot (v.a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), eine ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue“* (LANUV 2018). Der Biber ist in der Städteregion Aachen durch die BIOLOGISCHE STATION STÄDTEREGION AACHEN (2015) sehr gut erfasst und dokumentiert. Ein Biberrevier wurde am Vichtbach¹ nachgewiesen (Existenz seit 2015): *„Im Umfeld der Biostation konnten 2015 wieder vermehrt Biberspuren entlang des Vichtbaches festgestellt werden“*. Dieses Vorkommen liegt jedoch in der Nähe von Büsbach und somit mindestens in über 8 km Luftlinie von Plangebiet entfernt. Ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers im Plangebiet ist somit auszuschließen. Zudem wird der Vichtbach im Rahmen der Planung nicht tangiert (minimaler Abstand 60 m).

Die **Wildkatze** ist eine scheue Art, die in kaum zerschnittenen, möglichst naturnahen waldreichen Landschaften lebt. Dafür benötigt sie große zusammenhängende und störungsarme Wälder (LANUV 2018). Diese Habitatausstattung ist im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Zudem ist das Gebiet so siedlungsnah, dass ein Vorkommen der Wildkatze auszuschließen ist.

¹ Der Vichtbach verläuft nordwestlich des Plangebietes.

Fledermäuse

Vorkommen von häufigen Arten (z.B. Zwergfledermaus oder Breitflügelfledermaus) im Plangebiet sind nicht auszuschließen. Diese können das Grünland als Jagdhabitat nutzen. Die Bäume, die im Rahmen der Maßnahme entnommen werden müssen, weisen aufgrund ihres geringen Alters und Brusthöhendurchmessers (bis 10 cm) keine Baumhöhlen und Spalten auf. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folglich nicht tangiert. Im Umfeld des Plangebietes finden sich noch ausreichend Grünlandflächen zur Jagd. Da Fledermäuse nachtaktiv sind, sind sie von Bauarbeiten, die bei Bebauung des Gebietes durchgeführt werden würden, nicht betroffen.

Vögel

Für einige planungsrelevante Vogelarten können die betroffenen Lebensraumtypen potenziell als **Nahrungshabitat** dienen (grau markierte Artnamen in Tab. D1). Für diese Arten ist eine potenzielle Betroffenheit im Sinne einer erheblichen Störung, welche den Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtert, von vornherein auszuschließen, da das Plangebiet alleine schon aufgrund seiner geringen Größe für keine der 6 auf dem Messtischblattquadranten gemeldeten Nahrungsgäste (Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Schwarzspecht, Rauchschwalbe und Waldkauz) essenziell ist. Nahrungshabitate sind auch bei Überplanung der Fläche im direkten Umfeld noch weiterhin vorhanden. Bei Umsetzung des Vorhabens kann es somit auch für die gemeldeten Nahrungsgäste im Höchstfall zu einer Beeinträchtigung nicht essenzieller Nahrungsbereiche kommen, was keinen Verbotstatbestand erfüllt (MKULNV 2016).

Es lassen sich Vorkommen einiger planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet ausschließen. Darunter fallen die Waldarten wie Habicht, Sperber, Waldschnepfe und Turteltaube. Greifvögel wie Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan finden keine geeigneten Bäume zur Brutplatzanlage. Der Zwergtaucher brütet zwar an stehenden Gewässern. Die beiden Teiche im Plangebiet sind jedoch viel zu klein und weisen keine geeignete Verlandungszone und Schwimmblattvegetation auf.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Lebensräume planungsrelevanter Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes wie Wiesen- und Baumpieper, Bluthänfling, Neuntöter, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Schwarzkehlchen, Girlitz oder Star im Plangebiet befinden.

Amphibien

Die kleinen Stillgewässer im Untersuchungsgebiet können potenzielle Laichgewässer für Amphibien darstellen. Das Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht sehr wahrscheinlich, da die Gewässer sehr beschattet sind, nicht temporär, siedlungsnah und weite Distanz zum Wald haben. Allerdings ist beispielsweise ein Vorkommen des Laubfrosches, der als „*Charakterart der ‚bäuerlichen Kulturlandschaft‘ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebü-*

schen und Hecken reich strukturierten Landschaft" (LANUV 2018) nicht gänzlich auszuschließen.

Es verbleiben somit vornehmlich Arten des Offen- und Halboffenlandes, für die ein Brutvorkommen im Plangebiet und seinen angrenzenden Strukturen im Vorhinein nicht vollkommen auszuschließen ist. Für diese Arten ist zunächst durch Erfassungen zu klären, ob sie tatsächlich im Plangebiet und seiner Umgebung vorkommen. Auch ein Vorkommen von Amphibienarten in den kleinen Stillgewässern ist möglich.

Der eingeeengte Artenpool ergibt sich aus den Ergebnissen der faunistischen Erfassungen vor Ort.

5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren auf den eingeeengten Artenpool

Grundsätzlich können sich durch die Entnahme der Gehölze, durch die Beanspruchung des Lebensraums Grünland und Ruderalflächen sowie durch optisch - akustische Störungen während der Bauphase Beeinträchtigungen der Avifauna ergeben. Im Rahmen des Bauvorhabens können Lebensräume potenziell vorkommender Vogelarten beansprucht und somit zerstört werden.

Werden die kleinen Stillgewässer tangiert, kann es zur Tötung von Individuen der Gruppe der Amphibien kommen.

5.5 Ergebnis der Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I)

Die Vorprüfung ergibt, dass Lebensräume von potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten beeinträchtigt werden können. Im Falle eines Vorkommens der Art ist nicht auszuschließen, dass Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG ausgelöst werden. Aufgrund dessen wird eine Erfassung der Brutvögel im Gebiet empfohlen (vgl. Kap. 6).

Des Weiteren ist auch für Amphibienarten nicht auszuschließen, dass es zum Eintreten der Zugriffsverbote kommen kann. Aufgrund dessen wird ein zusätzlicher Kontrolltermin auf den Besatz von Amphibien empfohlen.

6 Faunistische Erfassung

Nach der überschlägigen Prognose ist ein Vorkommen einiger planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet möglich und für diese Art nicht auszuschließen, dass bei Umsetzung des Vorhabens Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG ausgelöst werden.

Für die Vögel ist daher zunächst durch Erfassungen zu ermitteln, ob planungsrelevante Vogelarten tatsächlich im Plangebiet vorkommen.

6.1 Erfassungsmethodik

Vögel

Es wurden zwischen Mitte April und Ende Mai 2018 insgesamt vier morgendliche Erfassungstermine durchgeführt (Tab. 1). Die Kartierungen richteten sich nach den von SÜDBECK et al. (2005) vorgegebenen Erfassungszeiträumen und Tageszeiten und fanden bei geeigneten Witterungsverhältnissen statt (kein Niederschlag, starker Wind oder Extremtemperaturen).

Für jede Begehung wurde ein Tagesprotokoll gefertigt, in dem die jeweiligen Beobachtungen festgehalten wurden. Anhand der Tagesprotokolle wurden Status und Brutreviere der planungsrelevanten Arten nach den Wertungsgrenzen von SÜDBECK et al. (2005) ermittelt. Es wurde weiterhin eine Gesamtartenliste mit Gefährdungsgrad angefertigt (Tab. D2).

Tab. 1: Erfassungstermine 2018 mit Angabe der Witterungsparameter

Datum	Uhrzeit [MESZ]	Temperatur [°C]	Wind [m/s]	Bewölkung [0/8 – 8/8]
14.04.2018	08:30 - 09:10	9 - 11	1	0/8
30.04.2018	07:30 - 08:15	11	2	8/8
08.05.2018	07:40 – 08:15	12	0	0/8
27.05.2018	07:15 – 08:00	17	1	2/8

Amphibien

Im Süden des Untersuchungsraumes befinden sich zwei kleine Stillgewässer. Ein Kontroll- bzw. Erfassungstermin der Gewässer erfolgte am 18.05.2018.

Die Gewässer wurden vorsichtig abgekeschert und auf einen Besatz untersucht.

6.2 Ergebnisse der Bestandserfassung

Vögel

Im Rahmen der Begehungen wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 23 Vogelarten nachgewiesen (Tab. D2). Eine dieser Arten, der **Star**, zählt zu den planungsrelevanten Arten, welche nach der BArtSchV streng geschützt sind.

Hinzu kommen zwei landesweit und regional zurückgehende Arten, die **Bachstelze** und der **Hausperling** sowie der nur regional in der Niederrheinischen Bucht zurückgehende **Mauersegler**.

Die übrigen Vogelarten zählen zu den allgemein häufigen Brutvogelarten.

Amphibien

Der Erfassungstermin an den beiden Stillgewässern lieferte das Ergebnis von einem Besatz durch den Grasfrosch. Im nördlichen der beiden Tümpel wurden ca. 500 bis 1000 Grasfroschlarven festgestellt. Der südliche Tümpel war ohne Besatz.



Abb. 2: Der nördliche der beiden Tümpel ist mit Grasfroschlarven besetzt (Aufnahme vom 18.05.2018).

7 Artenschutzfachliche Beurteilung

Für die erfassten europäischen Vogelarten ist von folgenden potenziellen Auswirkungen bei Realisierung der Vorhabensplanung auszugehen (vgl. auch Kap. 4):

- Verlust von Grünland und Ruderalflächen,
- optische und akustische Störungen durch Baufeldräumung, Bau und Betrieb sowie
- Zerstörung von Brutplätzen / Tötungen von Nestlingen bei der Baufeldräumung.

Einige der allgemein häufigen und „nur“ besonders geschützten Arten (z.B. Amsel, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig) brüten in den Gehölzstrukturen im Plangebiet, weitere Arten nutzen das Plangebiet und seine Umgebung als Nahrungshabitat (z.B. Eichelhäher und Sommergoldhähnchen). Bei den Arten handelt es sich um *„Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit“*. *„Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko)“* (MKULNV 2016).

Um die Tötung von Individuen und Nestlingen zu vermeiden und die Störungen so gering wie möglich zu halten, sollte ein Bauzeitenfenster für die Baufeldfreimachung eingehalten werden (s. Kap. 8).

Des Weiteren wurden drei landesweit oder regional zurückgehende Vogelarten und eine planungsrelevante Vogelart erfasst.

Der Star ist ein Höhlenbrüter und benötigt zur Brutplatzanlage z.B. ausgefallte Astlöcher oder Buntspechthöhlen (LANUV 2018). Derartige Habitatslemente sind im Plangebiet nicht zu finden. Eine Brut außerhalb der Plangebietsgrenzen, vor allem im nordwestlich anschließenden Waldbereich, ist möglich. Das Plangebiet kann vom Star als Nahrungshabitat aufgesucht werden.

Der Mauersegler ist als Überflieger über das Plangebiet zu werten. Der Haussperling brütet in Nischen und Höhlen, beispielsweise an Gebäuden. Er brütet folglich außerhalb des Plangebietes. Die Bachstelze ist ein Halbhöhlen- und Nischenbrüter und baut das Nest bevorzugt an Gebäuden, aber auch am Boden und auf Bäumen (SÜDBECK et al. 2005). Im Rahmen der Kartierung konnte sie aber nur einmal beobachtet werden, weshalb ihr Vorkommen weder als Brutverdacht noch als Brutnachweis einzuordnen ist.

Eine Betroffenheit im Sinne einer erheblichen Störung, welche den Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtert, kann für die als **Nahrungsgäste und Überflieger** vorkommenden zurückgehenden und planungsrelevanten Arten im Vorhinein ausgeschlossen werden. Aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der Lage

am Siedlungsrand kann die Umsetzung des Planvorhabens für diese Arten im Höchstfall eine „*Beeinträchtigung nicht essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essentieller Flugrouten und Wanderkorridore*“ nach sich ziehen. Dies erfüllt keinen Verbotstatbestand (vgl. MKULNV 2016).

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist bei Umsetzung des Planvorhabens unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht mit einer relevanten Beeinträchtigung der erfassten europäischen Vogelarten zu rechnen.

Es wurden keine planungsrelevanten Amphibienarten erfasst. Jedoch zählt auch der Grasfrosch zu den besonders geschützten Arten, für den die Gebote des § 44 I Nr. 1 und 3 BNatSchG einzuhalten sind. Unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Kap. 8) werden die Maßgaben des § 44 I BNatSchG eingehalten.

8 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 I BNatSchG kann für die Gruppe der Vögel durch die nachfolgend aufgeführte **Maßnahme zur Baufeldräumung** sicher ausgeschlossen werden:

Die Räumung des Gebietes soll in den Zeitbereich nach der Brutperiode der europäischen Vogelarten gelegt werden. Somit ist unter Berücksichtigung von Nachgelegen ab August mit der Baufeldräumung zu beginnen. Diese soll bis spätestens Ende Februar abgeschlossen sein. Damit wird die Wahrscheinlichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vernichten von Bruten bereits vorab ausgeschlossen.

Für die Amphibien sollen die zwei kleinen, im Plangebiet vorkommenden Stillgewässer sowie der Graben erhalten und nicht tangiert werden. Der Bereich um die Stillgewässer ist durch einen Zaun vom übrigen Grünland abgetrennt. Dieser Bereich soll gleichermaßen erhalten bleiben um eine gewisse Pufferzone um die Gewässer zu bewahren.

9 Zusammenfassende Schlussfolgerung

Zur Berücksichtigung der Vorschriften zum besonderen Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde der Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung durchgeführt. In diesem Rahmen waren die Erfassung von Vögeln und ein Kontrolltermin auf den Bestand von Amphibien erforderlich. Es wurde ein Vorkommen von einer planungsrelevanten Vogelart nachgewiesen, für die kein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet besteht. Planungsrelevante Amphibienarten kommen im Plangebiet nicht vor.

Es wurde geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Realisierung des Vorhabens eintreten können.

Unter Beachtung eines Zeitfensters für die Baufeldräumung und dem Erhalt der beiden Stillgewässer lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens ausschließen.

Aachen, 20.07.2018



M. Sc. Angew. Geogr. Verena Niedek

10 Quellenverzeichnis

- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2018): Geschützte Arten in NRW. – <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [18.07.2018].
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 6. Fassung, Stand: Juni 2016. In: Charadrius 52, Heft 1-2.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring-“, - Forschungsprojekt d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 09.03.2017, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MWEBWV (Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW) & MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- RASKIN • UMWELTPLANUNG UND UMWELTBERATUNG GBR (2018): Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bebauungsplan Nr. 33 der Gemeinde Roetgen „Hahnbruch / Brunnenweg“. – Gutachten i.A. Gemeinde Roetgen.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. – im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DAA).

DOKUMENTATION

Tab. D1: Planungsrelevante Arten für den ersten Quadranten des Messtischblattes Roetgen (5303-1) in den betreffenden Lebensraumtypen

Tab. D2: Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Tab. D1: Planungsrelevante Arten für den ersten Quadranten des Messtischblattes Roetgen (5303-1) in den betreffenden Lebensraumtypen

Erläuterungen:

Status: Av = Art vorhanden (Nachweis ab 2000), Bv = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Region von NRW, G = gut, U = ungünstig, S = schlecht, - = Tendenz abnehmend

Lebensstätten-Kategorien: FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum); (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); (Ru) – Ruhestätte (potenzielle Ruhestätte im Lebensraum)

Artnamen grau – Nahrungsgast

alle Angaben nach LANUV (2018)

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ (KON)	Fließ- gewässer	Klein- gehölz	Fett- wiesen	Still- gewässer
Säugetiere							
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	Av	G	FoRu!, Na	Na		FoRu, Na
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Av	U+	(Na)	(FoRu), Na	(Na)	(Na)
Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Bv	G		(FoRu), Na	(Na)	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv	G		(FoRu), Na	(Na)	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Bv	S			FoRu	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bv	U		FoRu		
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv	G		(FoRu)	Na	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling ¹						
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bv	U-		Na	(Na)	

¹ Für Bluthänfling, Girlitz und Star sind aufgrund der erst kürzlichen Aufnahme in die Rote Liste NRW noch keine Lebensraumtypen angegeben; sie werden hier jedoch mitbetrachtet.

Fortsetzung Tab. D1:

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ (KON)	Fließ- gewässer	Klein- gehölz	Fett- wiesen	Still- gewässer
Vögel							
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv	U	(Na)		(Na)	Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv	G		Na	(Na)	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Bv	G		(Na)	(Na)	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv	G		(FoRu)	Na	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv	U-	(Na)	(Na)	Na	Na
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Bv	G-		FoRu!	(Na)	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Bv	U	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	(FoRu)
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Bv	U		(FoRu)	Na	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Bv	U		FoRu	(Na)	
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Bv	U+	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Bv	G		(FoRu)		
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz ¹						
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv	U-		FoRu	(Na)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv	G		Na	(Na)	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star ¹						
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Bv	G	FoRu			FoRu!

¹ Für Bluthänfling, Girlitz und Star sind aufgrund der erst kürzlichen Aufnahme in die Rote Liste NRW noch keine Lebensraumtypen angegeben; sie werden hier jedoch mitbetrachtet.

Tab. D2: Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung**Abkürzungen und Erläuterungen:**

Status B –Brutvogel / Brutverdacht, NG -Nahrungsgast, Ü -Überflieger, (B) -Brutvogel außerhalb der Plangebietsgrenze

Gefährdung NRBU = Niederrheinische Bucht
landesweit/regional: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, - = ungefährdet, nach GRÜNEBERG et al. (2016)

fett gedruckt sind die in NRW planungsrelevanten Arten nach LANUV (2018)

Art Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Gefährdung (NRW /NRBU)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	-/-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	V/V
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	(B)/NG	-/-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-/-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	(B)/NG	-/-
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B	-/-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	-/-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	(B)/NG	V/V
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	(B)/NG	-/-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	-/-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	-/-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ü	-/V
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	-/-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B	-/-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	-/-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	-/-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	-/-
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	(B)/NG	-/-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	(B)/NG	3/3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	-/-
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	(B)/NG	-/-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	-/-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	-/-

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Angaben zum Plan/Vorhaben

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	B-Plan Nr. 33 Gemeinde Roetgen "Hahnbruch / Brunnenweg"
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Roetgen
Antragstellung (Datum):	
<p>Im Ortsteil Rott der Gemeinde Roetgen soll westlich angrenzend an die vorhandene Wohnbebauung ein etwa 2 ha großes Wohngebiet mit Einfamilienhäusern entwickelt werden. Hierzu hat die Gemeinde Roetgen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 „Hahnbruch / Brunnenweg“ beschlossen. Zur Berücksichtigung der Vorschriften zum besonderen Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde der Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung durchgeführt. In diesem Rahmen waren die Erfassung von Vögeln und ein Kontrolltermin auf den Bestand von Amphibien erforderlich. Es wurde ein Vorkommen von einer planungsrelevanten Vogelart nachgewiesen, für die kein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet besteht. Planungsrelevante Amphibienarten kommen im Plangebiet nicht vor. Es wurde geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Realisierung des Vorhabens eintreten können. Unter Beachtung eines Zeitfensters für die Baufeldräumung und dem Erhalt der beiden Stillgewässer lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens ausschließen.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der bei Anlage „Art für Art Protokolle“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden

Eine Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten ist Tab. D1 zu entnehmen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?
3. Wird der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

ja nein

ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans / des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.